

Hinweise zum Rückkehrverfahren

Am Verfahren nehmen alle Personen teil,

- die im Anschluss an die Elternzeit/Beurlaubung versetzt werden möchten oder
- die aus einer Elternzeit/Beurlaubung von einem Jahr oder mehr an die bisherige Schule zurückkehren möchten und
- unbefristet im öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt sind und
- keine Funktionsstelle innehaben (z.B. Studiendirektor, Schulleiter o.ä.) und
- die im Falle der Versetzung keinen Laufbahnwechsel anstreben (z.B. von Sekundarstufe I nach Sekundarstufe II).

Der Antrag muss online unter **www.oliver.nrw.de** gestellt und über den Dienstweg an die Bezirksregierung Arnsberg weitergeleitet werden.

Ein Schulwechsel über das Lehrereinstellungsverfahren ist für Personen, die bereits unbefristet im öffentlichen Schuldienst beschäftigt sind **nicht** möglich.

In diesem Verfahren ist folgendes noch zu beachten,

- Versetzungen während einer fortdauernden Beurlaubung sind **nicht** möglich.
- Verbeamtete Personen müssen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Wochenstunden zurückkehren. Tarifbeschäftigte können auch mit unterhältiger Wochenstundenzahl die Arbeit wiederaufnehmen.
- RückkehrerInnen aus einer Elternzeit (einschl. Mutterschutzfrist) bzw. Beurlaubung unter einem Jahr, kehren grundsätzlich an ihre alte Schule zurück ohne dass es hierfür eines Antrages über **www.oliver.nrw.de** bedarf.
- RückkehrerInnen aus einer Elternzeit bzw. Beurlaubung von acht Monaten und mehr, haben einen Anspruch auf wohnortnahen Einsatz im Umkreis von 35 km.
- Für die Berechnung der Achtmonatsfrist zählt die Mutterschutzfrist regelmäßig mit. Auf Wunsch der Lehrkraft kann diese aber ausgenommen werden.
- Der Antrag von Personen die aus einer Elternzeit/Beurlaubung im Zeitraum vom 01.12. bis 31.05. zurückkehren, wird automatisch dem Verfahren zum 01.02. zugeordnet, und die im Zeitraum vom 01.06. bis 30.11. zurückkehren, wird automatisch dem Verfahren zum 01.08. zugeordnet.
- Die tatsächliche Rückkehr/Versetzung erfolgt zum Ende ihrer Elternzeit/Beurlaubung.
- Um eine Rückkehr zum Rückkehr-Termin sicherstellen zu können, bitten wir sie frühzeitig über **www.oliver.nrw.de** einen Antrag zu stellen.

Zuständigkeiten bei der Bezirksregierung Arnsberg

Ewelina Koslowski, ewelina.koslowski@bra.nrw.de, 02931/82-3365

- Förderschulen, Primusschulen, Berufskollegs, Realschulen, Hauptschulen, Sekundarschulen

Petra Droste, petra.droste@bra.nrw.de, 02931/82-3169

- Grundschulen, Gesamtschulen

Ute Mauermann, ute.mauermann@bra.nrw.de, 02931/82-3128

- Gymnasien, Weiterbildungskollegs